HORW
GEMEINDE

PENSIONSKASSE DER GEMEINDE HORW
ORGANISATIONSREGLEMENT
VOM ...

(NACH 1. LESUNG VOM 24. JANUAR 2008)

ENTWURF
24. JANUAR 2008

NR. 406

INHALT

I. ZWECK DES ORGANISATIONSREGLEMENTES 3

Art. 1 Zweck 3

II. ZWECK, REGISTRIERUNG UND BEAUFSICHTIGUNG DER KASSE 3

Art. 2 Zweck der Kasse 3
Art. 3 Registrierung und Beaufsichtigung 3

III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG 3

Art. 4 Bestimmung und Organisation 3

VI. VORSTAND 4

Art. 5 Organisation 4
Art. 6 Aufgaben 5

V. BESTIMMUNGEN ZUR KONTOKORRENTFÜHRUNG, KOSTENERHEBUNG UND ÜBERSCHUSSZUWEISUNG 5

Art. 7 Kontokorrentführung 5
Art. 8 Verwendung von Überschüssen 6

VI. IN-KRAFT-TRETEN 7

Art. 9 Genehmigung, In-Kraft-Treten und Auslegungsbestimmungen 7

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1317 des Gemeinderates vom 16. Februar 2006
- gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Bst. c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

I. ZWECK DES ORGANISATIONSREGLEMENTES

Art. 1
Zweck

Das Organisationsreglement regelt

a) die Organisation der Kasse, insbesondere die Aufgaben der Mitgliederversammlung sowie die Aufgaben des Vorstandes.
b) die Kostenerhebung und die Überschusszuweisung.

II. ZWECK, REGISTRIERUNG UND BEAUFSICHTIGUNG DER KASSE

Art. 2
Zweck der Kasse

Die Kasse bezweckt die Durchführung der obligatorischen und weitergehenden beruflichen Vorsorge im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Art. 3
Registrierung und Beaufsichtigung

1 Die Kasse ist eine selbständige, registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG.

2 Die Kasse ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft der Gemeinde Horw mit eigener Rechtspersönlichkeit.

3 Das Amt für berufliche Vorsorge des Kantons Luzern übt die Aufsicht im Sinne des BVG aus.

III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 4
Bestimmung und Organisation

1 Alle aktiven und rentenberechtigten Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sind stimmberechtigt.

2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl von drei Mitgliedern des Vorstandes.
b) Stellungnahme und Anträge der Mitglieder zuhanden des Vorstandes.
c) Kenntnisnahme von Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle.

3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.

4 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder statt.

5 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung mit der Tagesordnung wird den Mitgliedern spätestens 15 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

6 Anträge zu traktandierten Geschäften sind dem Präsidium des Vorstandes spätestens 10 Tage vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

7 Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

8 Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden.

VI. VORSTAND

Art. 5
Organisation

1 Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern.

2 Drei Mitglieder werden vom Einwohnerrat gewählt.

3 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4 Scheidet ein Mitglied aus dem Dienst des Arbeitgebers oder eines Beauftragten des Arbeitgebers aus, so endet gleichzeitig seine Mitgliedschaft im Vorstand.

5 Während der Amtsdauer bestellte Mitglieder des Vorstandes treten in die Amtszeit ihrer Vorgänger ein.

6 Im Falle der Betriebseinstellung des Arbeitgebers ist, sofern nötig, die Verwaltung im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde sicherzustellen.

7 Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden alle zwei Jahre alternierend, jeweils aus dem anderen Kreis der Arbeitnehmer- bzw. der Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter gewählt.

8 Die Sitzungen des Vorstandes werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder einer anderen dafür beauftragten Person mindestens zehn Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Der Vorstand wird auch einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder dies verlangen.

9 Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes, bei dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

11 Ein Beschluss ist nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

12 Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich, sofern nicht ein Mitglied des Vorstandes mündliche Behandlung beantragt.

13 Über alle Sitzungsbeschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

14 Die Mitglieder des Vorstandes und alle mit der Verwaltung der Kasse betrauten Personen unterliegen der Schweigepflicht gemäss Art. 86 BVG. Sie haben insbesondere hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten sowie der angeschlossenen Arbeitgeber Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes resp. nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

15 Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Pensionskasse betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

16 Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

Art. 6
Aufgaben

1 Der Vorstand leitet die Geschäfte der Kasse nach den Vorschriften des Gesetzes und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an besondere Ausschüsse, an Fachkräfte innerhalb des Vorstandes sowie an aussenstehende Drittpersonen delegieren.

2 Er erlässt folgende Reglemente:

a) Anlagereglement inkl. Anlagestrategie.
b) Hypothekarreglement.
c) Immobilienreglement.
d) Kompetenzreglement.
e) Reglement zur Durchführung einer Teilliquidation.
f) Bestimmungen für Rückstellungen.

3 Er hat das Recht über folgende Reglemente zu beraten:

a) Vorsorgereglement.
b) Organisationsreglement.

4 Er legt die Zinssätze und Teuerungszulagen der laufenden Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse fest.

5 Er wählt den Vertrauensarzt, die externe Kontrollstelle und den Experten für berufliche Vorsorge.

6 Der Vorstand vertritt die Kasse nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Kasse rechtsverbindlich vertreten.

V. BESTIMMUNGEN ZUR KONTOKORRENTFÜHRUNG, KOSTENERHEBUNG UND ÜBERSCHUSSZUWEISUNG

Art. 7
Kontokorrentführung

1 Der Zahlungsverkehr zwischen dem Arbeitgeber und der Kasse wird über ein unverzinsliches Kontokorrent abgewickelt.

2 Die Beiträge (Spar- und übrige Beiträge) werden monatlich nachschüssig dem Kontokorrent belastet und sind innert 30 Tagen nach Verfall zu bezahlen.

3 Die Kasse stellt dem Arbeitgeber zu Beginn des Jahres eine Aufstellung der mutmasslichen Jahresbeiträge mit Stichtag 1. Januar zu. Diese Aufstellung hat nur informativen Charakter und dient dem Arbeitgeber zur Liquiditätsplanung.

4 Werden die ausstehenden Beiträge innert der Mahnfrist nicht bezahlt, kann der Vorstand die rechtlichen Inkassomassnahmen ergreifen, die Aufsichtsbehörde und die Versicherten informieren. Die Kasse kann zudem den Vorsorgeschutz unterbrechen und ungeachtet der vertraglichen Dauer die Anschlussvereinbarung einseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auflösen.

Kostenerhebung:

5 Obligatorisch beim Arbeitgeber zu erhebende Kosten

a)	Mahnung bei Zahlungsverzug	Fr.	100.00
b)	Zahlungsplan erstellen	Fr.	250.00
c)	Betreibungsbegehren	Fr.	300.00
d)	Fortsetzungsbegehren	Fr.	300.00
e)	Rechtsvorschlag beseitigen (bei Schuldanerkennung)	Fr.	1'000.00
f)	Information der Aufsichtsbehörde und der Versicherten	Fr.	200.00
g)	Konkursbegehren	Fr.	500.00
h)	Durchführung einer Teilliquidation der Kasse	Fr.	500.00
	Erarbeitung und Durchführung Verteilplan	Fr.	50.00
	(pro Versicherten)	(max. Fr.	500.00)

6 Obligatorisch beim Versicherten zu erhebende Kosten

a)	Wohneigentumsförderung (Vorbezug oder Verpfändung)	Fr.	300.00
b)	Ehescheidung, falls zusätzliche Abklärungen nötig sind	Fr.	200.00
c)	Einkaufsberechnungen, falls mehrmals pro Jahr	Fr.	300.00

7 Spezialaufwendungen:
Weitere vorgängig vereinbarte Spezialaufwendungen für nicht im Rahmen der ordentlichen Verwaltung zu erbringende Dienstleistungen werden nach Aufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt Fr. 190.00.

8 Der Vorstand kann die Kosten gemäss Art. 7 der Teuerung anpassen.

Art. 8
Verwendung von Überschüssen

1 Überschüsse, umfassend insbesondere die von den Rückversicherern ausbezahlten Risikoüberschüsse sowie allenfalls weitere Entschädigungen, werden nach folgender Prioritätenordnung verwendet:

a) In erster Linie sind daraus die Verwaltungskosten (insbesondere Aufsicht, Revision, Experte) sowie ausserordentliche Kosten zu decken.
b) In zweiter Priorität werden notwendige, ergänzende versicherungstechnische Rückstellungen (insbesondere für den Aufbau einer Pensionierungsreserve, Spätschäden und anstehende Nachfinanzierungen von Rückstellungen des Rückversicherers) gebildet.
c) In dritter Priorität soll die Wertschwankungsreserve geäufnet werden.
d) In vierter Priorität werden freie Mittel gebildet.

2 Nicht verwendete Überschüsse werden den Versicherten als einmalige Arbeitgebereinlage dem Sparkapital gutgeschrieben.

VI. IN-KRAFT-TRETEN

Art. 9

Genehmigung, In-Kraft-Treten und Auslegungsbestimmungen

1 Dieses Organisationsreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

2 Das Organisationsreglement kann durch Beschluss des Einwohnerrates jederzeit ergänzt oder aufgehoben werden. Der Vorstand legt dieses Organisationsreglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor.

Horw, DATUM

Brigitte Germann-Arnold
Einwohnerratspräsidentin

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

T a b e l l e

Änderungen des Organisationsreglements der Pensionskasse der Gemeinde Horw vom ...

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	